



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 MD Dorfgebiet - überbaubarer Bereich

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 0,4 Grundflächenzahl  
 0,8 Geschosflächenzahl  
 II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

**BAUWEISE, BAUGRENZEN**  
 o Offene Bauweise  
 ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
 Baugrenze

**VERKEHRSFLÄCHEN**  
 Straßenverkehrsflächen (G=Gemeindestraße)  
 Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)  
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
 f Fußweg  
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

**HINWEISE**  
 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl. S. 2978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.  
 Bei der Vergabe der Erdarbeiten sind die ausführenden Baufirmen zu veranlassen, dem Landesamt für Denkmalpflege - Archäologische Denkmalpflege - Amt Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, Tel. 06232/107-300, rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese überwacht werden können.

**FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN**

W Wasserhochbehälter

**HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN**  
 Erdkabel  
 Wasserleitung  
 Kanalisationsleitung

**PLANUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**  
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - öffentlich -  
 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - privat -

**SONSTIGE PLANZEICHEN**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
 Nicht überbaubare Grundstücksflächen  
 Sichtwinkel (Hinweis)

**VERFAHRENSVERMERKE**

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Beteiligung der Bürger (vorgezogene Bürgerbeteiligung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
- Beschlußfassung über Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 4 BauGB
- Beschluß über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Mitteilung des Prüfungsergebnisses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Beschluß der Bebauungsplanänderung als Satzung gemäß § 10 BauGB
- Anzeige der Bebauungsplanänderung gemäß § 11 Abs. 1 BauGB
- Erklärung der höheren Verwaltungsbehörde über die Nichtgeltendmachung einer Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB
- Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB

27. OKT. 1995  
 23. JAN. 1997  
 23. JAN. 1997  
 von bis 30. MAI 1997  
 27. NOV. 1997  
 27. NOV. 1997  
 15. JAN. 1998  
 07. JAN. 1998  
 1. Auslegung vom 26. JAN. 1998 bis 25. FEB. 1998  
 2. Auslegung  
 08. MAI 1998  
 08. MAI 1998  
 20. AUG. 1998  
 08. OKT. 1998  
 20. AUG. 1998  
 Wattenheim, den 30. JUNI 1998 + 08. OKT. 1998  
 Wattenheim, den 23. JULI 1998

**BEBAUUNGSPLAN „AM FRIEDHOF“ (3. ÄNDERUNG) 2. AUSFERTIGUNG**  
**GEMEINDE WATTENHEIM**  
 VERBANDSGEMEINDE HETTENLEIDELHEIM  
 LANDKREIS BAD DÜRKHEIM

Die Textlichen Festsetzungen inklusive der Gestalterischen Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Planunterlage für diesen Bebauungsplan befindet sich in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster. Stand 20.05.1997.

Katasteramt  
 Grünstadt, den 18.6.1998  
 (Conrad)  
 Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan mit den dazugehörigen Textlichen Festsetzungen inklusive der Gestalterischen Festsetzungen hat mit der Begründung mit integriertem Landespflegerischen Planungsbeitrag als Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 26.01.1998 bis 25.02.1998 öffentlich ausgelegt.

Wattenheim, den 30. JUNI 1998  
 Ortsbürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan mit den Textlichen Festsetzungen inklusive der Gestalterischen Festsetzungen in seiner Sitzung am 08.05.1998 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung mit integriertem Landespflegerischen Planungsbeitrag beschlossen.

Wattenheim, den 30. JUNI 1998  
 Ortsbürgermeister

Der Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) des Bebauungsplanes mit den Textlichen Festsetzungen inklusive der Gestalterischen Festsetzungen ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 20. AUG. 1998 im Amtsblatt für die Vh Hettensleidelheim bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 20. AUG. 1998 rechtsverbindlich geworden.

Wattenheim, den 08. OKT. 1998  
 Ortsbürgermeister

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet durch das  
 Planungsbüro Dr. Hartmut Scholz  
 Stadt-, Bau- und Landschaftsplanung  
 Bohmiger Straße 4, 49700 Osnabrück  
 Tel. (05 41) 2 22 57 Fax (05 41) 20 16 35

Osnabrück, den 26.04.1996 / 16.08.1996 / 23.01.1997 / 27.02.1997 / 05.08.1997 / 05.06.1998